



2025
Nachhaltigkeitsbericht
EU Taxonomie

Angaben nach EU-Taxonomie-Verordnung

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem zur Bestimmung von Geschäftstätigkeiten, die sich als ökologisch nachhaltig qualifizieren. Bei den folgenden Angaben handelt es sich um die Pflichtangaben von AUMOVIO nach Art. 8 EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852.

Spezielle Hinweise zur Umsetzung der Offenlegungsvorschriften nach EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

Im Einklang mit der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852, dem Klimarechtsakt (EU) 2021/2139 und dem Umweltrechtsakt (EU) 2023/2486 müssen Unternehmen Informationen über die Taxonomiefähigkeit und die Ausrichtung ihrer Tätigkeiten auf die EU-Taxonomie im Hinblick auf die folgenden Umweltziele vorlegen:

- Klimaschutz (CCM)
- Anpassung an den Klimawandel (CCA)
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (WTR)
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (CE)
- Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (PPC)
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (BIO)

Durch die Delegierte Verordnung zur Änderung des Klimarechtsakts (EU) 2023/2485, der zeitgleich mit dem Umweltrechtsakt (EU) 2023/2486 veröffentlicht wurde, wurde der Klimarechtsakt angepasst. Neben Anpassungen in Bezug auf bestehende Tätigkeiten zu den beiden Klimazielen wurden neue Geschäftstätigkeiten aufgenommen. Dies betrifft u. a. die Wirtschaftstätigkeit 3.18 (Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten).

Im Jahr 2025 wurden mit der delegierten Verordnung (EU) 2025/4568 der Kommission Vereinfachungen in zwei Schlüsselbereichen eingeführt:

1. Änderungen der EU-Taxonomie-Verordnung und der ergänzenden Verordnung (EU) 2021/2178 zur Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung von Angaben zu ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten.
2. Änderungen sowohl des Klimarechtsakts als auch des Umweltrechtsakts, um bestimmte technische Bewertungskriterien zu vereinfachen, insbesondere die Kriterien, mit denen beurteilt wird, ob Geschäftstätigkeiten die Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Die Verordnung wurde am 8. Januar 2026 publiziert, tritt nach 20 Tagen in Kraft und ist auf freiwilliger Basis für das Geschäftsjahr 2025 anwendbar. AUMOVIO entschied sich jedoch gegen die Anwendung für das zurückliegende Geschäftsjahr.

Trotz der Veröffentlichung von FAQs durch die Europäische Kommission ist die Berichterstattung nach der EU-Taxonomie für AUMOVIO weiterhin mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden.

Diese Unsicherheit ergibt sich weitgehend aus unklaren und unpräzisen Formulierungen in den Regulierungen und Erklärungen. Diese beziehen sich auf die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit und insbesondere der Taxonomiekonformität sowie die Berechnung der Kennzahlen Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben im Hinblick auf die für AUMOVIO relevanten Geschäftstätigkeiten.

Infolgedessen lassen diese Verordnungen und Hinweise aus Sicht von AUMOVIO weiterhin Interpretationsspielraum zu.

Bei der Erstellung ihrer Auslegung berücksichtigt AUMOVIO neben den offiziell veröffentlichten Dokumenten auch Stellungnahmen von Branchenverbänden der Zulieferer- und Automobilindustrie.

Taxonomiefähige Geschäftstätigkeiten

Im Berichtsjahr 2025 folgte AUMOVIO bei der Bewertung der Taxonomiefähigkeit der gleichen Methodik, wie sie durch die ehemalige Muttergesellschaft Continental AG angewandt wurde.

Es wurden alle Geschäftstätigkeiten zur Herstellung von Automobil- und Mobilitätssystemen und -komponenten für Straßenfahrzeuge, auch über die Komponenten für Fahrzeuge ohne Antriebsemissionen hinaus, der Kategorie 3.18 zugeordnet. Nach Auffassung von AUMOVIO ist die Herstellung sämtlicher Komponenten unabhängig von der Antriebsart für alle Fahrzeuge der in der Kategorie aufgeführten Fahrzeugklassen taxonomiefähig. Diese Einordnung ergibt sich aus Sicht von AUMOVIO daraus, dass die Benennung der Tätigkeit keine Einschränkungen von Komponenten etwa in Bezug auf Funktion oder Antriebsart beinhaltet und die entsprechenden Komponenten, Bauteile und Systeme für die Nutzung in Straßenfahrzeugen vorgesehen sind. Das in der Beschreibung der Tätigkeit 3.18 enthaltene Qualifizierungsmerkmal (Kriterium) der wesentlichen Bedeutung für die Verbesserung der Umweltleistung ist nicht abschließend definiert. Dieses ist nach Ansicht von AUMOVIO und auf der Grundlage der unterstützenden Dokumente der Europäischen Kommission (z. B. „Ein Benutzerhandbuch zur Navigation in der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten“, veröffentlicht im Juni 2023) Teil der Beurteilung des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz im Rahmen der Prüfung der Taxonomiekonformität und nicht der Taxonomiefähigkeit.

Die genannten Tätigkeiten werden nicht als taxonomiefähig unter Anhang II zum delegierten Klimarechtsakt (EU) 2021/2139 (Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“) ausgewiesen.

Alle anderen Geschäftstätigkeiten von AUMOVIO, die in den zuvor genannten Geschäftstätigkeiten nicht enthalten sind, wurden für das Berichtsjahr als nicht taxonomiefähig eingestuft. Dementsprechend ordnet AUMOVIO den weiteren Umweltzielen unter Anhang I: die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Anhang II: der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Anhang III: Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Anhang IV: der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme der delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 Kommission keine Geschäftstätigkeiten zu.

Bei der Einordnung legen wir die öffentlich verfügbaren Informationen bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung zugrunde.

Taxonomiefähige Umsätze

Die Aufstellung des Umsatzes erfolgte gemäß Abschnitt 1.1.1 des Anhangs 1 der delegierten Verordnung zur Offenlegungspflicht (EU) 2021/2178 und in Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften (siehe Tabellen am Ende dieser nicht finanziellen Erklärung). Durch die von AUMOVIO gewählte Ermittlungsmethode werden hierbei Doppelzählungen vermieden.

In Summe wurden im Berichtsjahr 17,7 Mrd. € als taxonomiefähiger Umsatz ausgewiesen, was einem Anteil an Konzernumsatz von insgesamt 95,2% entspricht. Die Aufteilung des taxonomiefähigen Umsatzes nach Kategorien zeigen die Tabellen am Ende dieses Unterkapitels.

Informationen zum gesamten Umsatz von AUMOVIO (dem Nenner der Berechnungskennzahl für den Konzern) sind in der **Gewinn- und Verlustrechnung** des Konzernabschlusses unter dem Posten Umsatzerlöse zu finden.

Taxonomiefähige Investitionen und Betriebsausgaben

Die taxonomiefähigen Investitionen und Betriebsausgaben wurden gemäß der delegierten Verordnung zur Offenlegungspflicht (EU) 2021/2178 sowie unter Berücksichtigung der Klarstellungen der EU-Kommission vom Oktober 2022 erfasst.

Bei den Angaben der taxonomiefähigen Investitionen und Betriebsausgaben nach der sogenannten Kategorie a handelt es sich jeweils um Schlüsselungen auf Grundlage des taxonomiefähigen Umsatzanteils. Bedingt durch das Geschäftsmodell werden die Anlagen, Maschinen und Gebäude von AUMOVIO sowohl für die taxonomiefähigen Tätigkeiten als auch für andere Tätigkeiten genutzt.

Die Schlüsselung erfolgt dabei auf Geschäftsbereichsebene und nicht nach einzelnen Standorten, um Doppelzählungen zu vermeiden, interne Geschäfte sowie Konsolidierungseffekte zu berücksichtigen und der Matrixstruktur von AUMOVIO Rechnung zu tragen. Diese Schlüsselung des Umsatzes spiegelt so die Verteilung der Produktion von AUMOVIO wider. Zudem wird eine solche Vorgehensweise der Schlüsselung auch durch die Plattform für Sustainable Finance in ihrem Bericht an die Europäische Kommission vom Oktober 2022 grundsätzlich nahegelegt. Dieser nennt für ermöglichende Tätigkeiten, dass Investitionen und Betriebsausgaben auf Basis des Umsatzanteils berichtet werden sollten, wenn die Tätigkeiten taxonomiefähig sind und keine nicht taxonomiefähigen Geschäftstätigkeiten enthalten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 640 Mio. € als taxonomiefähige Investitionen ausgewiesen, was einem Anteil an Gesamtinvestitionen von insgesamt 95,2% entspricht. Die Aufteilung der taxonomiefähigen Investitionen nach Kategorien zeigen die Tabellen am Ende dieses Unterkapitels.

Die Aufstellung der Investitionen erfolgte gemäß Abschnitt 1.1.2 des Anhangs 1 der delegierten Verordnung zur Offenlegungspflicht (EU) 2021/2178 in Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften. Informationen zu den gesamten Investitionen von AUMOVIO sind im **Konzernabschluss** unter **Kapitel 1** des Konzernanhangs zu finden. Die Angaben beziehen sich auf Investitionen in die im Konzernanhang des Konzernabschlusses dargestellten immateriellen Vermögenswerte (**Kapitel 13**), Sachanlagen (**Kapitel 14**), und Leasing (**Kapitel 15**).

Die Betriebsausgaben definieren sich gemäß Abschnitt 1.1.3 des Anhangs 1 der delegierten Verordnung zur Offenlegungspflicht (EU) 2021/2178 und wurden kalkulatorisch wie oben beschrieben ermittelt. AUMOVIO berücksichtigt dabei im Nenner der Kennzahlenberechnung für die Betriebsausgaben direkte, nicht kapitalisierte Kosten, die durch Forschung und Entwicklung (netto), Gebäuderenovierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing sowie Wartung und Reparaturen im Berichtsjahr anfielen.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2.403 Mio. € als taxonomiefähige Betriebsausgaben ausgewiesen, was einem Anteil an Gesamtbetriebsausgaben von insgesamt 95,2% entspricht. Die Aufteilung der taxonomiefähigen Betriebsausgaben nach Kategorien zeigen die Tabellen am Ende dieses Unterkapitels.

AUMOVIO weist darauf hin, dass nach eigener Auffassung verschiedene Auslegungen der Anforderungen bezüglich der Investitionen und Betriebsausgaben, insbesondere für die Kategorie c sowie zu Betriebsausgaben allgemein, weiterhin zu Unsicherheiten in der Ermittlung der Taxonomieangaben führen.

Taxonomiekonforme Geschäftstätigkeiten

AUMOVIO hat die Übereinstimmung ihrer taxonomiefähigen Tätigkeiten in der Kategorie 3.18 mit den Qualifizierungsmerkmalen sowie die Erfüllung der weiteren Kriterien zum wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz überprüft und entsprechend bewertet. Aus Sicht von AUMOVIO lässt das Qualifizierungsmerkmal (Kriterium) in der Beschreibung der Tätigkeit 3.18 in der bestehenden Verordnung einen Interpretationsspielraum zu und schafft damit entsprechende Unsicherheit hinsichtlich der geeigneten Methodik für die Beurteilung, ob ein Produkt für die Bereitstellung und Verbesserung der Umweltleistung des Fahrzeugs von wesentlicher Bedeutung ist. In Anbetracht dieser Tatsache ist AUMOVIO der Ansicht, dass ihre Produkte, die in der delegierten Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission in Erwägungsgrund 9 aufgeführt sind, mit der Beschreibung der Tätigkeit 3.18 und dem in ihr enthaltenen Qualifizierungsmerkmal in Einklang stehen. Diese Produkte wurden im weiteren Verlauf der Taxonomie-Konformitätsprüfung berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz für die Tätigkeit 3.18 engt jedoch den Umfang der Produkte, die tiefergehenden Prüfungen hinsichtlich der Erfüllung der DNSH-Kriterien unterzogen werden können, auf Fahrzeuge ohne Antriebsemissionen ein.

Laut der EU-Taxonomie-Verordnung kann nur diejenige Tätigkeit als taxonomiekonform eingestuft werden, die die jeweils relevanten DNSH-Kriterien erfüllt. Die DNSH-Kriterien für die Kategorie 3.18 sehen ein Kriterium zur Vermeidung und Verminde- rung der Umweltverschmutzung vor, das im Anhang C der delegierten Verordnung (EU) 2023/2485 Europäischen Kommission näher erläutert wird.

Die Voraussetzungen der EU-Taxonomie zur Erfüllung des oben genannten DNSH-Kriteriums erfordern für einige Stoffe die Durchführung und Dokumentation von Substitutionsprüfungen und gehen damit über die aktuell geltenden Rahmenbestimmungen hinaus. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liefern die Managementsysteme von AUMOVIO keine ausreichenden Informationen zur Erfüllung dieser zusätzlichen Anforderungen der EU-Taxonomie in Bezug auf die Überwachung der verwendeten Stoffe und die Durchführung von Substitutionsprüfungen für die im Anhang C aufgelisteten Stoffe. Daher können diese Anforderungen von AUMOVIO nicht belegt werden. Nach interner Analyse der technischen Bewertungskriterien und in Anbetracht der Unsicherheiten bei deren Auslegung ordnet AUMOVIO derzeit keine Tätigkeit der Kategorie 3.18 als taxonomiekonform ein.

Taxonomiekonformer Umsatz und taxonomiekonforme Investitionen und Betriebsausgaben

Da AUMOVIO derzeit keine Tätigkeiten als taxonomiekonform ausweist, werden keine taxonomiekonformen Investitionen oder Betriebsausgaben gemäß Kategorien a und b ausgewiesen. Da keine taxonomiefähigen Investitionen und Betriebsausgaben gemäß Kategorie c ermittelt wurden, werden keine taxonomiekonformen Investitionen oder Betriebsausgaben gemäß Kategorie c ausgewiesen.

Offenzulegende Angaben gemäß EU-Taxonomie-Verordnung

Bei den folgenden Übersichten der Taxonomieangaben sei darauf hingewiesen, dass diese entsprechend den Vorgaben der Meldebögen des Anhangs 2 der delegierten Verordnung zur Offenlegungspflicht (EU) 2021/2178 angefertigt wurden. Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten und Auslegungen der Taxonomie-Verordnung ist diese Einschränkung relevant, da sie beispielsweise bedeutet, dass die Bezeichnungen als ökologisch nachhaltige bzw. als nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten sich nur auf die Bewertung nach EU-Taxonomie-Verordnung beziehen und nicht allgemeingültig sind.

Meldebögen nach EU-Taxonomie-Verordnung

Tätigkeiten im Bereich Kernenergie		Ja/Nein
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme – auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung – sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas		Ja/Nein
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	Nein
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten	Nein
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten	Nein

Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind –Offenlegung für das Jahr 2025

Geschäftsjahr	2025		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag							DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung)							Anteil taxonomie-konformer (A.1.) oder taxonomie-fähiger (A.2.) Umsatz 2024	Kategorie ermög-lichende Tätigkeit	Kategorie Über-gangs-tätigkeit
	Code ¹	Umsatz	Umsatz-anteil 2025	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Mindestschutz			
Wirtschaftstätigkeiten	Mio €	%	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1.)																			
	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %										
davon ermöglichende Tätigkeiten																			
	0	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %										
davon Übergangstätigkeiten																			
	0	0,0 %	0,0 %																
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten																			
CCM 3.18	17.660	95,2 %	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL											
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2.)																			
	17.660	95,2 %	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %											
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1. + A.2.)																			
	17.660	95,2 %	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %											
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
Umsatz nicht taxonomiefähige Tätigkeiten (B)																			
	890	4,8 %																	
GESAMT (A + B)																			
	18.550	100,0 %																	

Bei den hier aufgeführten Tabellen handelt es sich um die „Meldebögen für die KPI von Nicht-Finanzunternehmen“ nach Vorgabe des Anhangs V der delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 der EU-Kommission vom 27. Juni 2023. Aus Gründen der Vereinfachung verwendet AUMOVIO außerhalb dieser Tabellen folgende Begriffe synonym: „Wirtschaftstätigkeiten“ als „Geschäftstätigkeiten“, „ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)“ als „taxonomiekonforme Geschäftstätigkeiten“, „taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)“ als „taxonomiefähige Geschäftstätigkeiten“.

1 Der Code stellt die Abkürzung des jeweiligen Ziels dar, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, sowie die Nummer des Abschnitts der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt, d. h. hier Klimaschutz, kurz CCM (Climate Change Mitigation).

2 EL: „Eligible“, für das jeweilige Umweltziel taxonomiefähige Tätigkeit; N/EL: „Not eligible“, für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit.

Anteil der Investitionen für Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr 2025

Geschäftsjahr	2025		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag							DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung)							Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) CapEx 2024	Kategorie ermöglichende Tätigkeit	Kategorie Übergangstätigkeit
	Code ¹	CapEx	CapEx-Anteil 2025	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Mindestschutz			
Wirtschaftstätigkeiten	Mio €	%	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1.)	0	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%									-		
davon ermöglichende Tätigkeiten	0	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%									-		
davon Übergangstätigkeiten	0	0,0%	0,0%														-		
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten	CCM 3.18	640	95,2%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								-		
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2.)	640	95,2%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%								-		
A. CapEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1. + A.2.)	640	95,2%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%								-		
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
CapEx nicht taxonomiefähige Tätigkeiten (B)	32	4,8%																	
GESAMT (A + B)	672	100,0%																	

Bei den hier aufgeführten Tabellen handelt es sich um die „Meldebögen für die KPI von Nicht-Finanzunternehmen“ nach Vorgabe des Anhangs V der delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 der EU-Kommission vom 27. Juni 2023. Aus Gründen der Vereinfachung verwendet AUMOVIO außerhalb dieser Tabellen folgende Begriffe synonym: „Wirtschaftstätigkeiten“ als „Geschäftstätigkeiten“, „ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)“ als „taxonomiekonforme Geschäftstätigkeiten“, „taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)“ als „taxonomiefähige Geschäftstätigkeiten“. Der hier verwendete Begriff „CapEx“ ist synonym zu dem im Text zur EU-Taxonomie verwendeten Begriff der Investitionen.

1 Der Code stellt die Abkürzung des jeweiligen Ziels dar, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, sowie die Nummer des Abschnitts der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt, d. h. hier Klimaschutz, kurz CCM (Climate Change Mitigation).

2 EL: „Eligible“, für das jeweilige Umweltziel taxonomiefähige Tätigkeit; N/EL: „Not eligible“, für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit.

Anteil der Betriebsausgaben für Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr 2025

Geschäftsjahr	2025		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag							DNSH-Kriterien (Keine erhebliche Beeinträchtigung)							Anteil taxonomie-konformer (A.1.) oder taxonomie-fähiger (A.2.) OpEx 2024	Kategorie ermög-lichende Tätigkeit	Kategorie Über-gangs-tätigkeit
	Code ¹	OpEx	OpEx-Anteil 2025	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Umweltverschmutzung	Kreislaufwirtschaft	Biologische Vielfalt	Mindestschutz			
Wirtschaftstätigkeiten	Mio €	%	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	EL; N/EL ²	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N				
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1.)	0	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%									-	
davon ermöglichende Tätigkeiten	0	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%									-	
davon Übergangstätigkeiten	0	0,0%	0,0%															-	
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten	CCM 3.18	2.403	95,2%	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									-	
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2.)	2.403	95,2%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%									-	
A. OpEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1. + A.2.)	2.403	95,2%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%									-	
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
OpEx nicht taxonomiefähige Tätigkeiten (B)	121	4,8%																	
GESAMT (A + B)	2.525	100,0%																	

Bei den hier aufgeführten Tabellen handelt es sich um die „Meldebögen für die KPI von Nicht-Finanzunternehmen“ nach Vorgabe des Anhangs V der delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 der EU-Kommission vom 27. Juni 2023. Aus Gründen der Vereinfachung verwendet AUMOVIO außerhalb dieser Tabellen folgende Begriffe synonym: „Wirtschaftstätigkeiten“ als „Geschäftstätigkeiten“, „ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)“ als „taxonomiekonforme Geschäftstätigkeiten“, „taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)“ als „taxonomiefähige Geschäftstätigkeiten“. Der hier verwendete Begriff „OpEx“ ist synonym zu dem im Text zur EU-Taxonomie verwendeten Begriff der Betriebsausgaben.

- Der Code stellt die Abkürzung des jeweiligen Ziels dar, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, sowie die Nummer des Abschnitts der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt, d. h. hier Klimaschutz, kurz CCM (Climate Change Mitigation).
- EL: „Eligible“, für das jeweilige Umweltziel taxonomiefähige Tätigkeit; N/EL: „Not eligible“, für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit.

